

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967 599



Drachen- und Gleitschirmfliegerverein
Baiersbronn e.V.
Bildstöckleweg 5

72270 Baiersbronn

Gmund, 25.03.2002 K/ki

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Vogtmeiers Kanzel", Gemeinde Bad Petersthal-Griesbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachen- und Gleitschirmfliegerverein Baiersbronn e.V. vom 20.06.2001 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 180/4 (Starts) und 131/2 (Landungen), Gemarkung Bad Griesbach.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2004. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren. Diese Maßnahmen sind mit dem Forstamt abzustimmen.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein. Diese Maßnahmen sind mit dem Forstamt abzustimmen.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Flugbetrieb hat vom Schutzgebiet hinaus in Richtung Westen zu führen. Tiefes Fliegen über dem Schutzgebiet ist nicht zulässig. Flüge über dem Schutzgebiet mit mehr als 300 m über Grund bei thermischen Bedingungen sind erlaubt. Die Flughöhe muss ein zuverlässiges Erreichen des Landeplatzes außerhalb des Schutzgebietes ermöglichen. Ein Höhenmesser ist mitzuführen.
2. Der Betrieb darf frühestens 2 Stunden nach Sonnenaufgang aufgenommen werden. Der letzte Start darf spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang durchgeführt werden.
3. Der Startplatz darf nicht mit Fahrzeugen angefahren werden. Fahrzeuge verbleiben in der Regel am Waldparkplatz „Oberer Rank“. Der Zugang zur Startfläche erfolgt ausschließlich zu Fuß.
4. Nennenswerte Geländeänderungen an der Startfläche dürfen nicht vorgenommen werden. Das Erstellen von Einrichtungen (z.B. Grillplätze) ist nicht gestattet. Evtl. Geländeänderungen im Bereich der Startfläche sind mit der Gemeinde und dem Forstamt vor Ausführung rechtzeitig abzustimmen.
5. Der Drachen- und Gleitschirmfliegerverein Baiersbronn e.V. ist verpflichtet, 1 x jährlich an einem Tag habitatsverbessernde Maßnahmen in Abstimmung

mung mit dem Forstamt Griesbach durchzuführen. Der Verein meldet sich diesbezüglich zum 30.03. eines jeden Jahres, um dies abzustimmen.

6. Das Schreiben der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach vom 6.12.2000 ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
7. Alle Piloten benötigen vor dem ersten Flug eine Einweisung in die Besonderheiten des Fluggeländes. Insbesondere die naturschutzfachlich sensiblen Bereiche und die dazugehörigen Auflagen sind den Piloten näher zu erläutern.
8. Der unmittelbar oberhalb der Startfläche vorbeiführende Forstweg „Neuer Höhenweg“ (Fernwanderweg Pforzheim-Basel) darf durch den Flugbetrieb nicht gesperrt werden.
9. Hängegleiterpiloten benötigen den unbeschränkten Luftfahrerschein und sind insbesondere auf die anspruchsvolle Landeplatzsituation hinzuweisen. Ausbildungsflüge dürfen nicht durchgeführt werden.
10. Die Abnahme des Geländes erfolgt durch den DHV.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von Euro 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Sachverhalt:

Mit Datum des 20.06.2001 wurde durch den Drachen- und Gleitschirmfliegerverein Baiersbronn e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landelaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Bereits im Vorfeld wurde die Untere Naturschutzbehörde Ortenaukreis über das Vorhaben durch den Verein informiert. Mit Schreiben vom 23.01.2001 teilte die Naturschutzbehörde vorläufig mit, dass gegen den Flugbetrieb Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Flugbetrieb wäre nur dann möglich, wenn der Betrieb in Richtung Westen erfolgt, um das Schutzgebiet des Auerhuhns auszuklammern.

Zur Klärung der Sachlage und zur weiteren Entscheidungsfindung wurde am 9. Oktober 2001 ein Ortstermin mit allen Beteiligten und Interessenvertretern durchgeführt.

Die Problematik besteht insbesondere darin, dass sich in unmittelbarer Nähe Gebiete zum Schutz des Auerhuhns befinden. Diese Gebiete sind gem. Vogelschutzrichtlinie geschützt. Von Seiten der Forstlichen Versuchsanstalt Freiburg wurde diesbezüglich die mögliche Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Flugbetrieb (vor allem tiefes Fliegen) dargestellt.

Die geplante Startfläche liegt in einem Waldgebiet unmittelbar an einem Forstweg. Es handelt sich um eine natürliche Geländekanzel, die kein nach §24 a Naturschutzgesetz besonders geschütztes Biotop ist. Die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach ist Grundstückseigentümer und stimmte mit Schreiben vom 06.12.2000 der Nutzung des Geländestreifens als Startfläche für Gleitschirm- und Drachenflieger zu. Der Naturschutzbeauftragte der Unteren Naturschutzbehörde stimmte bei der Aufnahme von Auflagen (u.a. Zugang) dem Betrieb zu. Das Staatl. Forstamt stimmte der Nutzung der Fläche und der Freihaltung ebenfalls zu. Bedenken wurden hinsichtlich des nahen Vogelschutzgebietes geäußert.

Der Antragsteller erläuterte anlässlich des Ortstermins den möglichen Flugbetrieb und die Maßnahmen des Vereins zur Lenkung der Piloten. Eine Beeinträchtigung der Natur soll mit Hilfe von Auflagen vermieden werden.

Der Unteren Naturschutzbehörde, dem Staatl. Forstamt, der Forstlichen Versuchsanstalt Freiburg und der Gemeinde wurde mit Datum des 15.11.2001 ein Erlaubnis-Entwurf zugesandt. Entsprechende Stellungnahmen wurden abgegeben.

Mit Schreiben vom 14.12.2001 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass von Seiten des Naturschutzes keine Bedenken unter Aufnahme von Auflagen gegen die Erteilung der Außenstart- und Landeerlaubnis im Bereich Bad Griesbach bestehen.

Die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach teilte mit Datum des 28.12.2001 mit, dass dem Betrieb mit Auflagen zugestimmt wird. Das Forstamt Bad Peterstal-Griesbach gab mit Datum des 11.12.2001 eine Stellungnahme ab und bat um Aufnahme von weiteren Auflagen.

Die Forstliche Versuchsanstalt Freiburg bat um Zurückstellung der Zulassung, da durch die Erteilung von mehreren Erlaubnissen im Bereich Oppenau – Bad Peterstal Griesbach die Schaffung eines Präzedenzfalles für weitere Fluggebiete im Schwarzwald befürchtet wird. Jede einzelne Nutzung hätte für sich lokal betrachtet eine geringe Störwirkung; die Summe aller Nutzungen hätte jedoch Auswirkungen auf die Vogelpopulationen. Würde die

hohe Dichte an Fluggeländen auf den Nahbereich Oppenau-Bad Petersthal beschränkt (z.B. im Rahmen der Naturparkkonzeption) und würden entsprechende Auflagen damit verbunden werden, wären aus Sicht des Auerhuhnschutzes deutlich geringere Bedenken vorhanden.

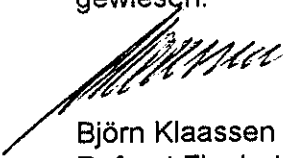
Entscheidungsbegründung:

Vorliegend hat der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 25 LuftVG. Gemäß § 16 LuftVO ist die Naturschutzbehörde am Verfahren zu beteiligen. Die Naturschutzbehörde stimmte der beantragten Startfläche mit Auflagen zu.

Mit den in der Erlaubnis aufgeführten Auflagen konnte sichergestellt werden, dass vorsorglich eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Auerwildpopulation vermieden wird. Dies wird insbesondere durch Überflughöhenfestlegung und Flugzeitenbeschränkungen erreicht. Ebenso wurde dem Anliegen der Jagd durch Auflagen Rechnung getragen.

Aufgrund der räumlichen Nähe zum Vogelschutzgebiet wurde die Erlaubnis zunächst befristet. Bei einer möglichen Verlängerung der Erlaubnis können die Auflagen und mögliche Auswirkungen erneut überprüft werden.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Waldemar Obergfell vom 12.02.2002 nachgewiesen.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb